

H i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

I m m e r m a n n ,

R a f f ,

D. H i n d e r e r ,

u. K u l e s s a .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Gesetze der Liebe „

der Firma Humboldt Film G.m.b.H. durch die Filmprüfstelle Ber-  
lin erschienen der Antragsteller Dr. B e o k und Dr. F r i e d-  
m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
6. Oktober 1927 - Nr. 16818 - wird aufgehoben.  
des Bildstreifens
- II. Die öffentliche Vorführung ~~im~~ Deutschen Reich wird  
verboten. Der Bildstreifen darf jedoch vor bestimm-  
ten Personenkreisen, nämlich vor Aerzten und Medi-  
zinbeflissenen in Lehranstalten und wissenschaft-  
lichen Instituten vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

G r ü n d e .

I. Der Bildstreifen behandelt in vier Kapiteln die „Gesetze der Geschlechts- und Mutterliebe im gesamten Naturreich, vom einfachsten Lebewesen bis hinauf zum Menschen“. Kapitel 1 vom „Suchen und Finden der Geschlechter“ bringt Beispiele des Liebeswerbens bei Frosch, Grille, Schlange, Fischen, Vögeln und Mäusen. Es zeigt den Zweck dieses Einandersuchens der Geschlechter, die geschlechtliche Fortpflanzung und hierbei die verschiedenen Arten der Befruchtung bei Pflanzen, Insekten, Froschen, Schlangen und Vögeln. Kapitel 2 „Ans Licht der Welt“ zeigt die Vorgänge von der Befruchtung bis zur Entwicklung des selbständigen Lebewesens, also die Brutpflege, die einzelnen Entwicklungsstadien bis zum Ausschlüpfen oder der Geburt, und diese selbst bei kleineren Säugetieren. In Kapitel 3 „Mutterliebe“ werden die Ausserungen des mütterlichen Friebs, einschliesslich des Ammenwesens, dargestellt, speziell bei Vögeln, Ratten, Katzen, Hunden, Schafen, Känguruh, Pferden, Affen; am Schluss die Mutterliebe beim Menschen. Kapitel 4 „Vom Zwischengeschlecht“, behandelt die ungeschlechtliche Fortpflanzung durch Teilung und Knospung, ferner den Zwitter bei Pflanzen, Tier und Mensch, die Steinach'sche experimentelle Beeinflussung der Geschlechtsmerkmale, sowie die verschiedenen sexuellen Zwischenstufen beim Menschen, insbesondere virile Frauen, feminine Männer, Transvestiten und Homosexuelle beiderlei Geschlechts. In zwei weiteren Kapiteln wird in Form einer Spielhandlung das Schicksal eines gleichgeschlechtlich empfindenden Künstlers, der auf Grund seiner Neigungen erpresst und mit dem Erpresser zu Strafe verurteilt wird, <sup>dargestellt</sup> ~~Unter~~ Berufung auf eine

Petition

*Petition führender Vertreter des deutschen Geisteslebens fordert der Bildstreifen die „Aufhebung des § 175 des deutschen Strafgesetzbuchs und der §§ 267 und 268 des neuen deutschen Strafgesetzentwurfs, die homosexuelle Männer mit entehrender Strafe bedrohen und sie dadurch oft Erpressern in die Hände liefern, wodurch mancher wertvolle Mensch in den Tod gejagt worden ist“.*

*Die Spielhandlung ist unstreitig dem im Jahre 1920 von der Oberprüfstelle für die öffentliche Vorführung verbotenen Bildstreifen „Anders als die Andern“ entnommen (Urteil vom 16. Oktober 1920).*

*Die Prüfstelle hat den Bildstreifen nach Anhörung eines Vertreters des Reichsgesundheitsamts als Sachverständigen zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Der Sachverständige hat folgendes bekundet: Der 1. Teil des Bildstreifens, der das Liebesleben der Tiere und Pflanzen darstellt, sei äusserst wertvoll. Wenn der Autor jedoch glaube, daraus eine Aufhebung des § 175 folgern zu müssen, so könne er, der Sachverständige, ihm in diesem Gedankengang nicht folgen. Er gäbe zu, dass die Homosexuellen in grösster Mehrzahl als kranke Menschen anzusehen seien und vielleicht die Gefängnisstrafe in vielen Fällen nicht das richtige Mittel sei, derartige Menschen wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Es sei aber notwendig, dass der § 175 einen Schutz darstelle gegen andere Personen, die vorläufig normal sind, aber durch Verführung in denselben Bann gezogen werden können. Eine Propaganda, diese Gesetzesbestimmung aufzuheben, könne nicht gutgeheissen werden. Der Schlussteil des Bildstreifens sei geeignet, für die Homosexuellen Propaganda zu machen. Diese seien*

unglückliche Geschöpfe, mit denen man Mitleid haben sollte, es gehe aber zu weit, sie zu Helden einer Darstellung zu machen.

Das Gutachten des Sachverständigen und die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 16. Oktober 1920 waren Gegenstand der Verhandlung.

Gegen die zulassende Entscheidung hat der Vorsitzende der Prüfkammer gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 Beschwerde erhoben.

II. Die Oberprüfstelle hat der Beschwerde stattgegeben.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes darf einem Bildstreifen wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher die Zulassung nicht versagt werden. Auch für die Aufhebung einer geltenden Gesetzesbestimmung, vorliegend des § 176 des Reichsstrafgesetzbuchs, kann mithin mit Hilfe eines Bildstreifens Propaganda gemacht werden, solange dabei nicht einer der Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 erfüllt wird (Urteil vom 18. März und 12. Juli 1926 - Nr. 201 und 581).

Bei der Prüfung der Frage, inwieweit dies zutrifft, hat die Absicht des Verfassers des Bildstreifens und seiner Hersteller ausser Ansatz zu bleiben (Urteile vom 1. März und 5. April 1924 - Nr. 14 und 176). Nach der den Prüfstellen nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteile vom 15. April 1925 und 12. Juli 1926 - Nr. 139 und 581) war lediglich festzustellen, inwieweit durch die Vorführung des vorliegenden Bildstreifens eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder eine entsittlichende Wirkung eintreten kann.

III. Für die Gesamtwirkung des vorliegenden Bildstreifens ist entscheidend, dass seine Absicht, das Wesen der Homosexualität

lität

lität zu erläutern, keineswegs mit wissenschaftlicher Objektivität durchgeführt ist, indem vielmehr offensichtlich für die Homosexuellen Partei genommen wird. Fast kritiklos soll der Beschauer zu der Einsicht geführt werden, dass der gleichgeschlechtliche Trieb etwas naturbedingtes, unabwendbares und fast normales ist. Diesem Zweck dienen die Titel: „Die Wissenschaft hat aber festgestellt, dass es sich um eine angeborene Veranlagung handelt, an welcher der Einzelne völlig schuldlos ist“ und „Die Liebe zum eigenen Geschlecht kann <sup>man</sup> für sich ebenso rein und edel sein wie die zum anderen Geschlecht“ - Kapitel 4 Titel 54 ( 149 ) und Kapitel 5 Titel 35 ( 189 ) -. Ihm dient in der Hauptsache der biologische Teil, ferner die Darstellung einer Reihe historisch gewordener Persönlichkeiten aus dem Mittelalter bis auf die Jetztzeit, die deutlich erkennbar sind Friedrich der Grosse und König Ludwig von Bayern - in langem Zuge an dem Beschauer vorüberwandern. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass nach Ansicht des Verfassers diese Persönlichkeiten gleichgeschlechtliche Neigungen empfunden haben und nun den Leidensweg gleichgeschlechtlich veranlagter Menschen wandeln, die durch die Strafbestimmungen der deutschen Gesetze gepeinigt und verfolgt werden. Endlich dient diesem Zweck die Spielhandlung, die von dem Sachverständigen direkt als Propaganda für die Homosexualität bezeichnet worden ist.

Eine dahingehende einseitige Beeinflussung ist aber, insbesondere mit Rücksicht auf die heranwachsende Jugend und die Möglichkeit, schlummerndes Sexualempfinden auf die Homosexualität

tät abzuleiten, nach der Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 16. Oktober 1920 geeignet, die Volksgesundheit zu schädigen und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden ( Urteile vom 8. und 17. Mai 1924 - Nr. 204 und 219).

Damit rechtfertigt sich das Verbot der Kapitel 1 bis 4. Eine öffentliche Vorführung der in Kapitel 4 an lebenden Personen gezeigten Anomalien und Abnormitäten verbietet sich aus den allgemeinen Gründen des Anstandes und der guten Sitte; sie ist lediglich im Hörsaal wissenschaftlicher Forschungsinstitute am Platze.

IV. Hinsichtlich der Spielhandlung, Kapitel 5 und 6, ist die Oberprüfstelle der Auffassung des Sachverständigen, dass sie sich als eine Propaganda für die Homosexualität darstelle, beigetreten, indem sie festgestellt hat, dass diese Darstellung jeder abschreckenden und die Jugend in gesunder Richtung aufklärender Wirkung entbehrt.

Dieser Teil des Bildstreifens erschöpft sich in der Darstellung eines Verbrechens, der gewalttätigen Erpressung, begangen an einem Homosexuellen, ohne den geringsten Gegenwert in ethischer oder sonstiger Hinsicht, wodurch allein sein Verbot gerechtfertigt ist ( Urteile vom 4. September 1928, 28. Februar 1924, 22. Mai und 8. Oktober 1925 - Nr. 63, 11, 266 und 668). Auf ihn treffen aber auch die von der Oberprüfstelle im Jahr 1920 über den Bildstreifen „ Anders als die Andern “, den der vorliegende Bildstreifen zugestandenermaßen entnommen ist, gemachten tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen noch in vollem Umfang zu. Die Tendenz, die die Abschaffung des § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs ist, wird mit unrichtigen Beweggründen

gründen und Entstellungen verfochten. Der § 175 bestraft die Betätigung und den Versuch der Betätigung einer gleichgeschlechtlichen Liebe unter Männern. Der vorliegende Bildstreifen erweckt aber den Eindruck, als genüge für strafbares Handeln bereits die gleichgeschlechtliche Neigung. Denn der unbefangene Zuschauer, besonders der ungebildete, schliesslich aber auch jeder Zuschauer, der nicht Jurist ist, muss des Glaubens sein, dass schon allein freundschaftliche Zuneigung unter männlichen Personen, geäussert durch Streicheln des Kopfes und Umschlingen des Halses ( Kapitel 5 nach Titel 22 und 23 - 177 und 178 ) zum Tatbestand einer strafbaren Handlung genüge. Die gleichwohl erfolgende Bestrafung des Künstlers mit Gefängnis ist geeignet, Mitleid und Sympathie mit dem Verführer zu wecken, was ebenfalls einer entsittlichenden Wirkung gleichzuachten ist.

V. Damit rechtfertigt sich das Verbot der öffentlichen Vorführung auch dieses Teiles des Bildstreifens. <sup>Grund</sup> Auf der in der Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 16. Oktober 1920 anerkannten kulturhistorischen Bedeutung des Bildstreifens hat die Oberprüfstelle jedoch von der Befugnis des § 2 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht und eine beschränkte Zulassung für die im Urteilstenor näher bezeichneten Personenkreise ausgesprochen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2, 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. November 1921, in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt Nr. 62 Seite 1038 .

Beglaubigt:

*Fricker*

Regierungsinspektor.



*Seeger*